

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 19/0610
13 - Hauptamt			Datum: 27.09.2019
Bearb.:	Borchardt, Hauke	Tel.: -300	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	07.11.2019	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Thedens zum Thema "Einwohnerfragestunde" vom 19.09.2019

Sachverhalt

Herr Thedens hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr folgende Anfrage gestellt:

Aufklärung, bzw. Rechtsbelehrung der Einwohnern zum Ablauf in der Einwohnerfragestunde:

In den jeweiligen Ausschusssitzungen werden die Einwohner vom jeweiligen Ausschussvorsitz

darüber aufgeklärt, dass z.B. bei Einverständnis ihre Adresse und der Name im Protokoll veröffentlicht wird.

Meine Frage, bzw. gleichzeitig auch Anregung in diesem Zusammenhang wäre, den Einwohnern zusätzlich mitzuteilen, dass sie nur für sich selbst Fragen stellen dürfen und nicht z.B. für eine Gruppe von Anwohnern, Nachbarn, etc. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht alle Fragen stellenden Einwohner in der Einwohnerfragestunde selbst anwesend sind.

Nach den Erfahrungen aus dem o.g. Ausschuss vom 05.09.2019 könnte man sich damit im Vorfeld einige Fragen und eine gewisse „angespannte Atmosphäre“ ersparen. Wie steht die Verwaltung dazu?

Antwort der Verwaltung:

Die Einwohnerfragestunde ist in § 16c der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) geregelt. In der dazugehörigen Kommentierung steht hierzu u.a.:

„Die Einwohner und Betroffene können sich in Einwohnerfragestunden nicht vertreten lassen. Es handelt sich um subjektives, höchstpersönliches Recht, das nicht übertragen werden kann.“

Dem Ausschussvorsitzenden obliegt es, in der Einwohnerfragestunde auf diesen Umstand hinzuweisen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------